

Regierungsratsbeschluss

vom 21. August 2018

Nr. 2018/1294

Dornach: Kriselmannshollenweg 70; Anschluss an das öffentliche Wasser- /Abwassernetz / Behandlung der Beschwerde

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 23. Januar 2017 hat der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Dornach die Planung betreffend Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) für die Publikation und öffentliche Auflage vom 26. Januar 2017 bis am 27. Februar 2017 freigegeben. Nachdem keine Einsprachen eingegangen sind, hat der Gemeinderat die Planung am 3. April 2017 beschlossen.

Mit Einschreiben vom 26. Mai 2017 wandte sich Helga Hänggi, Kriselmannshollenweg 70, 4143 Dornach, betreffend "Anschluss an das öffentliche Wasser- und Abwassernetz", an den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Dornach. Sie stellte den Antrag, im Zuge der Erneuerungsarbeiten im Herbst 2017 der öffentlichen Wasserleitungen der Anwohner des Kriselmannshollenwegs sei ihre Liegenschaft am Kriselmannshollenweg 70 durch die Gemeinde an das öffentliche Versorgungsnetz anzuschliessen. Die Liegenschaft Kriselmannshollenweg 70 liege ausserhalb der Bauzone. Es handle sich bei dieser Liegenschaft um die einzige am Kriselmannshollenweg, welche nicht an das öffentliche Wassernetz angeschlossen sei. Dies, obwohl sich auch andere Liegenschaften ausserhalb der Bauzone befinden würden. Es liege folglich eine Ungleichbehandlung der Anwohner des Kriselmannshollenwegs vor. Bei einem abschlägigen Entscheid ersucht sie die Gemeinde, diese Ungleichbehandlung zu begründen.

Mit Beschluss Nr. 2017/1558 vom 12. September 2017 genehmigte der Regierungsrat die GWP.

Mit Schreiben vom 23. November 2017 teilte der Gemeinderat Helga Hänggi den Entscheid über ihren Antrag vom 26. Mai 2017 mit und führte sinngemäss folgendes aus: Die bestehende Wasserversorgung würde erneuert, aber nicht erweitert. Der Gemeinde käme ausserhalb der Bauzone keine Erschliessungspflicht zu. Der Antrag würde folglich abgewiesen.

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 erhob Helga Hänggi (nachfolgend Beschwerdeführerin) Beschwerde beim Regierungsrat. Sie beantragt sinngemäss die Aufhebung des Entscheids des Gemeinderats (nachfolgend Vorinstanz). Die Beschwerdeführerin bringt sinngemäss und zusammengefasst vor, dass eine Ungleichbehandlung der Anwohner des Kriselmannshollenwegs vorliege und die Vorinstanz diesbezüglich ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen sei. Folglich macht sie eine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots und des rechtlichen Gehörs geltend.

Mit Eingabe vom 24. Januar 2018 liess sich die Vorinstanz vernehmen und beantragt sinngemäss die Beschwerdeabweisung. Die Vorinstanz verweist in ihrer Begründung auf § 11 des kommunalen Wasserreglements vom 17. Dezember 2003 (genehmigt mit Regierungsratsbeschluss [RRB] Nr. 193/2004 vom 26. Januar 2004; nachfolgend WR), wonach nur für die Bauzone eine Erschliessungspflicht bestehen würde. Ausserhalb der Bauzone sei eine öffentliche Erschliessung unter gewissen Voraussetzungen zwar auch möglich, diese lägen aber in casu nicht vor.

Im Schreiben vom 15. Mai 2018 führte die Beschwerdeführerin unter anderem aus, dass der be-
willigte Überlauf der Abwasserklärung des Hofes "Untere Tüfleten" das Trinkwasser der Be-
schwerdeführerin verschmutzen könnte.

2. Erwägungen

2.1 Formelles

Falls die Vorinstanz zum Schluss gekommen wäre, dass die umstrittene Liegenschaft an das öf-
fentliche Wassernetz anzuschliessen wäre, hätte dies Bestandteil einer öffentlichen Auflage ei-
nes Nutzungsplanes (eines Erschliessungsplanes, genereller Entwässerungsplan [GEP] / GWP) sein
müssen. Nach § 18 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG;
BGS 711.1) sind Nutzungspläne durch den Regierungsrat zu genehmigen. Der Regierungsrat
entscheidet gleichzeitig mit der Plangenehmigung über allfällig erhobene Beschwerden und
überprüft die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit
den übergeordneten Planungen. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regie-
rungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raum-
planung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, re-
lativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - eine gewisse Zurückhaltung. Dies entspricht der gängi-
gen Bundesgerichtspraxis. Abgesehen davon, dass er nur bei rechtswidrigen und offensichtlich
unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden nicht eine von mehreren
zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Der Regierungsrat ist gemäss § 18 Abs. 2 PBG auch für
die Behandlung allfälliger Beschwerden zuständig. Der Regierungsrat ist folglich auch zur Be-
handlung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin des Entscheides der Vorinstanz besonders
berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an der Überprüfung des vorinstanzlichen Ent-
scheides gemäss § 12 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 15. November 1970 (VRG;
BGS 124.11). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

2.2 Materielles

Die Beschwerdeführerin macht vorab sinngemäss geltend, die Vorinstanz hätte ihr rechtliches
Gehör verletzt, da die durch die Beschwerdeführerin behauptete Ungleichbehandlung der An-
wohner des Kriselmannshollenwegs nicht begründet worden sei.

Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. Ap-
ril 1999 (BV; SR 101) und §§ 23 f. VRG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dies
beinhaltet unter anderem die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Die
Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids
Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen
kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen
sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 136 I 229 S. 236,
E. 5.2, mit Hinweisen).

Die Vorinstanz nahm im angefochtenen Beschluss vom 23. November 2017 zwar keinen konkre-
ten Bezug auf die Frage der Beschwerdeführerin im Schreiben vom 26. Mai 2017, weshalb sich
eine Ungleichbehandlung rechtfertigen würde. Sie hatte diese mithin nicht explizit behandelt.
Immerhin erwähnte sie die Zugehörigkeit eines Grundstücks zur Bauzone als Voraussetzung zur
öffentlichen Erschliessung. Die Liegenschaft der Beschwerdeführerin befindet sich hingegen
ausserhalb der Bauzone. Somit musste für die Beschwerdeführerin die hauptsächliche Begrün-
dung für die Ungleichbehandlung erkennbar sein.

Einer Verletzung des rechtlichen Gehörs führt grundsätzlich ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides. Es kommt mit anderen Worten in der Regel nicht darauf an, ob die Anhörung im konkreten Fall für den Ausgang der materiellen Streitentscheidung von Bedeutung ist, d.h. die Behörde zu einer Änderung ihres Entscheides veranlasst wird oder nicht. Nach der Rechtsprechung kann indes eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt als auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Die Heilung eines Mangels soll aber die Ausnahme bleiben (BGE 127 V 431 S. 437 f., E. 3d, mit Hinweisen). Selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs ist aber von einer Rückweisung der Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs abzusehen, wenn die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Parteien an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht vereinbar wären (BGE 132 V 387 S. 390, E. 5.1; BGE 116 V 182 S. 187, E. 3d; zum Ganzen SOG 2008 Nr. 38).

Aufgrund obiger Ausführungen und in Anbetracht dessen, dass die Gründe der Beschwerdeführerin zumindest teilweise schon an anderer Stelle mitgeteilt wurden, im Entscheid implizit angedeutet werden bzw. offensichtlich sind, ist nicht von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs auszugehen.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 2017/1558 vom 12. September 2017 die GWP (vgl. Ziff. 1) und die GEP mit Beschluss Nr. 2006/1966 vom 6. November 2006 als recht- und zweckmässig befunden. Die grundsätzliche Planung betr. GWP ist folglich schon aufgrund der Planbeständigkeit nicht zu beanstanden. Die Einsprachefrist von Anfang 2017 hat die Beschwerdeführerin ungenutzt verstreichen lassen.

Die Beschwerdeführerin begründet ihren Antrag hauptsächlich damit, dass es sich bei ihrer Liegenschaft um die einzige Liegenschaft am Kriselmannshollenweg handeln würde, welche nicht öffentlich mittels Wasserleitungen erschlossen sei. Dies, obwohl sich auch andere Liegenschaften am Kriselmannshollenweg ausserhalb der Bauzone befinden würden. Sie macht also sinngemäss eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots geltend (vgl. Art. 8 BV). Gemäss Art. 8 Abs. 1 BV sind vor dem Gesetz alle Menschen gleich. Nach ständiger Rechtsprechung verlangt Art. 8 Abs. 1 BV in der Rechtsanwendung, dass die zuständige Behörde das Gesetz in allen gleichgelagerten Fällen in gleicher Weise anwendet (vgl. BGE 129 I 113, 125 I 161, 112 Ia 193). Erhöhte praktische Bedeutung erlangt das Gleichbehandlungsgebot, wenn das Gesetz der Behörde Ermessen einräumt oder, durch unbestimmte Begriffe, Beurteilungsspielräume eröffnet. Die Behörde ist gehalten, nach einheitlichen, über den Einzelfall hinaus gültigen Kriterien vorzugehen, mit anderen Worten eine Praxis zu bilden (BGE 125 II 152). Dies führt zur Formel, wonach "Gleiches gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Verschiedenheit ungleich zu behandeln" ist. Das Rechtsgleichheitsgebot erlaubt also Ungleichbehandlungen, wenn diese mit ernsthaften sachlichen Gründen gerechtfertigt werden können (zum Ganzen: GIOVANNI BIAGGINI, in: BV Kommentar, OFK, 2007, zu Art. 8, Rz. 12; RAINER J. SCHWEIZER / MARGRITH BIGLER-EGGENBERGER, in: Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 2002, zu Art. 8, Rz. 24).

Gemäss Art. 101 Abs. 1 PBG trifft das Gemeinwesen eine Erschliessungspflicht betreffend die Bauzone. Diese Pflicht ergibt sich für die vorliegende Einwohnergemeinde zudem aus § 11 Abs. 2 WR. Diese Pflicht besteht jedoch aufgrund dieser Bestimmungen nur für die Bauzone - nicht jedoch für das Gebiet ausserhalb der Bauzone. Ausserhalb der Bauzone trifft die Einwohnergemeinde Dornach also keine grundsätzliche Erschliessungspflicht von Gesetzes wegen.

Gemäss § 11 Abs. 4 WR *kann* die Einwohnergemeinde Dornach in bestimmten Fällen die Erschliessung übernehmen. Diese Fälle betreffen bestehende Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung (lit. a) oder neue, standortgebundene Bauten und Anlagen, sofern ein öffentliches Interesse besteht (lit. b). Wie bereits erwähnt, handelt es sich hierbei um eine "Kann-Vorschrift". Es ergibt sich folglich auch aus dieser Bestimmung keine

Erschliessungspflicht der Vorinstanz. Zu beachten ist weiter, dass die Begünstigten die Baukosten zu übernehmen haben. Dem öffentlichen Interesse entsprechend kann die Gemeinde Beiträge gewähren (§ 11 Abs. 5 WR).

Die Beschwerdeführerin macht im vorliegenden Verfahren nicht geltend, dass einer der unter § 11 Abs. 4 WR angeführten Tatbestände erfüllt sei. Sie spricht davon, dass die Bewilligung eines Überlaufs der Abwasserklärung des Hofes "Untere Tüfleten" eine Gefährdung mit sich bringe. Diesem Risiko wäre bei Privaterschliessungen auf dem zivilrechtlichen Weg zu begegnen, falls es sich denn tatsächlich zu verwirklichen droht. Im Jahre 2005 (wohl auch noch im Jahre 2009) war die schlechte Qualität des Wassers ausgewiesen. Doch selbst damals lag keine Erschliessungspflicht des Gemeinwesens vor. Nach dem Gesagten besteht auch heute keine Erschliessungspflicht der Vorinstanz.

Es ist deshalb zu prüfen, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes vorliegt und die Vorinstanz deshalb dazu verpflichtet werden könnte, die Liegenschaft am Kriselmannshollenweg 70 öffentlich zu erschliessen. Am Kriselmannshollenweg liegen ca. acht bis zehn andere Liegenschaften ausserhalb der Bauzone. Diese Liegenschaften sind gemäss rechtskräftig genehmigter GEP bzw. GWP öffentlich erschlossen. Bei diesen Liegenschaften handelt es sich teilweise um Grundstücke, welche an die Bauzone grenzen. Die weiteren Liegenschaften liegen allesamt weniger als 200 m Luftlinie von der Bauzone entfernt und sind zumindest seit dem GWP von 1996 öffentlich erschlossen. Zudem konzentrieren sich diese Liegenschaften mehr oder weniger auf zwei Gebiete entlang des Kriselmannshollenwegs, sodass sie gemeinsam erschlossen werden konnten. Die Liegenschaft Nr. 70 der Beschwerdeführerin hingegen liegt knapp 500 m (Luftlinie) von der Bauzone entfernt. Somit liegt die Liegenschaft der Beschwerdeführerin mehr als doppelt so weit von der Bauzone - wie die erwähnten öffentlich erschlossenen Liegenschaften - entfernt. Eine Erschliessung dieser einzelnen Liegenschaft käme folglich im Vergleich zu den anderen Liegenschaften am Kriselmannshollenweg schon aufgrund dieser Tatsache viel teurer. Hinzu kommt, dass aufgrund der topographischen Gegebenheiten der Druck aus dem Reservoir vermutlich nicht ausreicht, um die Liegenschaft Nr. 70 mit Wasser zu versorgen. Es müssten also entsprechende kostenintensive Massnahmen getroffen werden, um einerseits zu prüfen, ob der Druck tatsächlich nicht ausreicht und gegebenenfalls solche, um die Leitung trotzdem erstellen zu können. Die Kosten zur Erschliessung der einzelnen Liegenschaft wären jedenfalls unverhältnismässig.

Dies heisst insgesamt, dass die bereits gemäss rechtskräftiger Planung öffentlich erschlossenen Liegenschaften einerseits näher zur Bauzone liegen und andererseits durch "eine öffentliche Leitung" mehrere Liegenschaften erschlossen werden konnten. Die Liegenschaft der Beschwerdeführerin hingegen liegt weiter von der Bauzone entfernt und aufgrund derer Lage ist unsicher, ob der Druck überhaupt ausreichen würde. Es ist der Beschwerdeführerin insofern zuzustimmen, dass die in der Beschwerde erwähnten Liegenschaften zwar alle am Kriselmannshollenweg und ausserhalb der Bauzone liegen. Es ist jedoch augenscheinlich, dass es sich vorliegend um verschiedene Ausgangslagen - und somit eben gerade nicht "gleichgelagerte Fälle" - handelt, welche "ungleich behandelt werden". Es liegt demzufolge keine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots vor. Selbst falls die Qualität heute noch immer bzw. wieder schlecht(er) wäre, hat die Vorinstanz einen Ermessensspielraum aufgrund der "Kann-Vorschrift" gemäss Art. 11 Abs. 4 WR. Dieser wird vorliegend nicht verletzt. Genügende sachliche Gründe rechtfertigen also die Ungleichbehandlung der involvierten Grundstücke.

Die vorgenannten Gründe wurden der Beschwerdeführerin zwar in verschiedenen - teils auch älteren - Schreiben dargelegt. Im angefochtenen Entscheid sind jedoch bloss Andeutungen und Hinweise vorzufinden. Die Vorinstanz ist folglich ihrer Begründungspflicht nur knapp nachgekommen. Dies ist bei der Kostenverteilung entsprechend zu berücksichtigen.

Zusammenfassend ist die Beschwerde vom 1. Dezember 2017 aufgrund der vorstehenden Ausführungen abzuweisen.

Es sei nochmals erwähnt, dass die Beschwerdeführerin gegen die Auflage der GWP hätte Einsprache erheben können bzw. eigentlich müssen. Sie hätte deshalb einen allfälligen weiteren Vorstoss bei einer nächsten Auflage eines Erschliessungsplanes zu tätigen. Es wäre auch auf der Hand gelegen, dass die Vorinstanz die Eingabe der Beschwerdeführerin - während eines hängigen GWP-Verfahrens - als verspätete Eingabe entgegengenommen hätte. Schliesslich ist die Beschwerdeführerin darauf hinzuweisen, dass die Erstellungskosten einer allfälligen öffentlichen Leitung ohnehin zu 80% (vgl. Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 12. Dezember 1995 [genehmigt mit RRB Nr. 193 vom 23. Januar 1996] i.V.m. § 44 und § 48 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978, GBV; BGS 711.41) durch sie zu bezahlen wären.

2.3 Kosten, Entschädigungen und Gebühren

Gemäss § 37 Abs. 2 VRG in Verbindung mit § 77 VRG und Art. 106 Abs. 1 und Art. 107 Abs. 1 lit. f der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Nach dem Ausgang des Verfahrens unterliegt die Beschwerdeführerin. Die Verfahrenskosten von insgesamt Fr. 1'200.00 sind ihr aufgrund der Ausführungen zum rechtlichen Gehör nur zu zwei Drittel aufzuerlegen und werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'200.00 verrechnet. Nach dem Gesagten hat die Beschwerdeführerin Fr. 800.00 an die Verfahrenskosten zu bezahlen. Der Gemeinde sind keine Kosten aufzuerlegen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Beschwerde von Helga Hänggi, Kriselmannshollenweg 70, 4143 Dornach, wird abgewiesen.
- 3.2 Die Beschwerdeführerin hat Fr. 800.00 an die Verfahrenskosten zu bezahlen. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'200.00 verrechnet. Fr. 400.00 werden der Beschwerdeführerin zurückerstattet.
- 3.3 Die übrigen Kosten gehen zu Lasten des Staates.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Helga Hänggi, Kriselmannshollenweg 70, 4143 Dornach**

Kostenvorschuss:	Fr. 1'200.00	(Fr. 800.00 von 1015004 / 054 auf 4210000 / 054 / 81087 umbuchen)
Verfahrenskostenanteil inkl. Entscheidgebühr:	Fr. 800.00	
Rückerstattung:	<u>Fr. 400.00</u>	(aus 1015004 / 054)

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement (cs, ss) (2)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde 2017/158)

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Bau- und Justizdepartement cn (zur Rückerstattung)

Amt für Finanzen (2) **(zum Umbuchen)**Helga Hänggi, Kriselmannshollenweg 70, 4143 Dornach **(Einschreiben)**Gemeinderat der Einwohnergemeinde Dornach, Hauptstrasse 33, Postfach, 4143 Dornach **(Einschreiben)**